

Experten-Workshop

Wie werden Klimaschutzinvestitionen attraktiver?

Rechtliche Hemmnisse und neue Chancen

im Auftrag des BMUB

Berlin, 18.3.2015

Prof. Dr. Janine Wendt (Technische Universität Darmstadt)

Prof. Dr. Domenik H. Wendt (Frankfurt University of Applied Sciences)

Mathias Pianowski (BCC)

Arne Riedel, Nils Meyer-Ohlendorf (Ecologic Institut)

Andreas Hermann (Öko-Institut)

Vortragsgliederung

Block 1: Die Versicherungswirtschaft als Investor

**Block 2: Bessere Entscheidungsgrundlagen
interne und externe Klimaschutzberichterstattung**

Die Versicherungswirtschaft als Investor

Neue Rahmenbedingungen für Klimaschutzinvestitionen

- Versicherer zählen zu den **größten institutionellen Kapitalanlegern**
- Zum Vergleich (Zahlenwerte aus 2013):
 - Kapitalanlagen Versicherungswirtschaft: 1.395 Mrd. EUR
 - Kapitalanlagen Investmentfonds (Publikumsfonds): 716 Mrd. EUR
 - Kapitalanlagen Pensionsfonds/-kassen: 159 Mrd. EUR
 - Bruttoinlandsprodukt (BRD): 2.809 Mrd. EUR
 - Bundeshaushalt (BRD): 308 Mrd. EUR

(Quellen: BaFin, GDV)
- Für das Jahr 2014 wird der Kapitalanlagebestand der Versicherer sogar auf **1.425 Mrd. EUR** beziffert

- Auch aufgrund **aufsichtsrechtlicher Vorgaben** sind Versicherer an **risikoarmen, langfristigen Investitionen** interessiert
- Diese werden von Versicherern im **Bereich Klimaschutz** gesehen
- **Dennoch:** Derzeit machen nach Aussagen der Versicherungswirtschaft Investitionen in den Klimaschutz (z.B. in Erneuerbare Energien und Infrastruktur) zusammen **weniger als ein Prozent** der Kapitalanlagen aus

- **Rechtliche Rahmenbedingungen de lege lata**
 - § 54 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG):
 - à Anlagegrundsätze
 - Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnIV) und Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds (PFKapAV):
 - à Detaillierte Einzelregelungen
 - BaFin-Rundschreiben 4/2011 (VA) - Hinweise zur Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen:
 - à Detaillierte Erläuterungen zu der AnIV (werden ergänzt durch weitere Hinweise und einen FAQ-Katalog)

- **Rechtliche Hemmnisse für Klimaschutzinvestitionen (z.B.)**
 - Nach § 2 Abs. 1 AnIV-alt konnten Versicherer keine Schuldscheindarlehen oder Konsortialdarlehen an Projektgesellschaften vergeben, die ein Infrastrukturprojekt durchführen
 - Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 c) AnIV-neu (Änderung erfolgte am 3.3.2015) ist dies nunmehr möglich, sofern diese Darlehen ausreichend gesichert sind

- **Rechtliche Hemmnisse für Klimaschutzinvestitionen (z.B.)**
 - § 2 Abs. 4 Nr. 3 AnIV-alt (und neu) verbietet Beteiligungen an Konzernunternehmen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 18 AktG
 - Nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 AnIV-neu sind hiervon nunmehr solchen Unternehmen ausgenommen, an denen das Versicherungsunternehmen nur passiv beteiligt ist, ohne operativ auf das Geschäft Einfluss zu nehmen oder eine laufende Projektentwicklung zu betreiben

- **Rechtliche Rahmenbedingungen de lege ferenda (10. VAG Novelle, durch BT am 5.2.2015 verabschiedet, BR hat am 6.3.2015 zugestimmt)**
 - § 124 VAG-neu
 - à soll § 54 VAG einschließlich AnIV ersetzen, vgl. BT-Drucks. 18/2956, S. 265 f.
 - à setzt die europarechtlichen Vorgaben der **Solvency-II Rahmenrichtlinie 2009/138/EG** (RL) um und ist jedenfalls in diesem Sinne auszulegen (Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht + Verbot der Kapitalanlagebeschränkung für bestimmte Vermögenswertkategorien)

- **Wichtige Ermächtigung**
 - § 131 VAG-neu ermächtigt BMF, weitere Vorschriften zu erlassen (bzgl. Identifikation, Bewertung, Überwachung, Steuerung und Berichterstattung von oder über Risiken, die aus Kapitalanlagen entstehen)

- **Fragen:**

- In BT-Drucks. 18/2956, S. 266 heißt es, dass die neuen Anlagegrundsätze keine unbeschränkte Freiheit bei der Kapitalanlage bieten sollen und bisherige Standards nicht gelockert werden: **Wie steht dies im Einklang mit den EU-Vorgaben und dem weitgehend unbestimmten § 124 VAG? Wird es weitere Klarstellungen geben?**
- VAG und RL erfassen nicht alle Versicherer: **Was haben diese Unternehmen bei der Kapitalanlage zu beachten?**

- **Maßnahmen zur Stärkung der Klimaschutzinvestitionen:**
 - Interessengerechte Belebung der neugeschaffenen prinzipienorientierten Regelungen, die ein flexibleres Investitionsverhalten auch in Bezug auf Klimaschutzinvestitionen ermöglichen
 - Vermeidung von Klimaschutzinvestitionen verhindernden Bestimmungen im Fall weiterer Vorschriften für Kapitalanlagen - auch für Unternehmen, die nicht vom VAG erfasst werden

- **Kurzstudie (Arbeitstitel):**
 - Aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen für Klimaschutzinvestitionen durch Versicherer unter besonderer Berücksichtigung der Solvency II-Vorgaben

Bessere Entscheidungsgrundlagen

Interne und externe Klimaschutzberichterstattung

Neue Entwicklungen im deutschen Recht und aktuelle Trends

- **Was ist gemeint?**
 - Bereitstellung klimaschutzrelevanter Informationen für bessere interne und externe Entscheidungen...
 - ...im internen Reporting, in der Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Geschäfts- und in der integrierten Berichterstattung
- **Wirkung:**
 - Verbesserte Risikoeinschätzung für Unternehmen und Investoren (verschiedene Assetklassen)
 - Gezieltere Investments nach Präferenzen möglich

- **Einige aktuelle Entwicklungen:**
 - Weltklimavertrag auf der UNFCCC COP 21 Paris?
 - Reform des Emissionshandels?
 - Standards Nachhaltigkeitsreporting: Global Reporting Initiative G4 (s.a. Wertschöpfungsketten), Deutscher Nachhaltigkeitskodex
 - Standards integriertes Reporting: International Integrated Reporting Council (IIRC)
 - Ad Rating: Global Initiative for Sustainability Ratings
 - ...

- **Einige aktuelle Entwicklungen:**
 - Regulierung: CSR Berichtspflicht in EU
 - Anforderungen von Investoren: bspw. CDP
 - Eigene ESG-Ratingsysteme großer Private Equity Gesellschaften
 - Umschichtungen institutioneller Investoren / Desinvestitionen von Stranded Assets
 - ...

- **Weitere Schritte:**
 - Einbringen in den weiteren Diskussionsprozess auf EU-Ebene zur Weiterentwicklung des CSR-Reportings
 - Sustainability Rating auf EU-Ebene vorantreiben und standardisieren
 - Aussagekräftigere Kennzahlen, effizientere Systeme, größere Benchmarkingbasis, weitere Assetklassen...
 - Nachhaltigkeit im Mainstream-Rating ausweiten; bspw. Vermögensanlage ad §115 Versicherungsaufsichtsgesetz
 - ...

- **Weitere Überlegungen:**
 - Ausrichtung der Managementvergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung
 - Erweiterte Bemessungskriterien? Berücksichtigung von „ökologischen Innovationsleistungen“?
 - Performance-Betrachtungen über die Gesamtlaufzeit eines Vorstandsvertrags
 - Einrichtung von Bonus-Malus-Systemen
 - per gesetzlicher Anordnung
 - per Verankerung im DCGK
 - per rein freiwilliger Transparenz

- **Chancen:**
 - Selbst- und Koregulierungsprozesse verbessern
 - CSR durch den Markt stärker belohnen
- **Risiken:**
 - Gesellschaftsrechtliche Dimension
 - Verfassungsrechtliche Anforderungen
 - Zielkonflikt mit Bürokratieabbau (reducing red tape)

- **Kurzstudien (Arbeitstitel):**
 - Bewertung der Wahlmöglichkeiten in der Richtlinie 2014/95/EU bei der Umsetzung des verpflichtenden CSR-Reporting in deutsches Recht
 - Vorstandsvergütung und gesellschaftliche Verantwortung
 - Möglichkeiten der Integration sozialer, insbesondere klimaschützender Erfolge in bestehende Vergütungssysteme